

VERORDNUNG (EG) Nr. 3320/94 DES RATES

vom 22. Dezember 1994

zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Definition und die Zusammensetzung der Ecu ist in einer Vielzahl von Gemeinschaftstexten definiert, und eine Verordnung zur Kodifizierung der Rechtsakte über diese Definition würde zur Transparenz des Gemeinschaftsrechts beitragen.

Folgende Rechtsakte über die Rechnungseinheit der Europäischen Gemeinschaften sind derzeit in Kraft :

- Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird ⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit ⁽⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 über das Europäische Währungssystem ⁽⁵⁾;
- Beschluß des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 30. Dezember 1977 über die Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Definition des Wertes der Rechnungseinheit der Bank ;
- Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europä-

ischen Rechnungseinheit durch die Ecu in den Rechtsakten der Gemeinschaft ⁽⁶⁾;

- Beschluß des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 über die Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der Einführung der Ecu als Rechnungseinheit der Bank ;
- Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁷⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse ⁽⁸⁾;

Die Zusammensetzung des Ecu-Währungskorbs aus den Währungen der Mitgliedstaaten ist in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁹⁾ in Form einer Mitteilung der Kommission und nicht einer Verordnung des Rates veröffentlicht worden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/87 definierte die Ecu als Summe der Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten, die unter den vom Rat gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung festzulegenden Bedingungen geändert werden können.

Artikel 2 der genannten Verordnung ist durch Artikel 109g des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hinfällig geworden, der bestimmt, daß mit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union die Zusammensetzung des Ecu-Währungskorbs nach Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten nicht geändert wird und daß der Wert der Ecu mit Beginn der dritten Stufe nach Artikel 109l Absatz 4 unwiderruflich festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Definition des Ecu

Der Ecu-Währungskorb setzt sich aus den folgenden Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten zusammen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 12. 5. 1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 31. 10. 1994, S. 146.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4. Entscheidung geändert durch die Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1) und die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3066/85 (ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 95).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32).

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 100 vom 1. 5. 1993, S. 106. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1).

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. 9. 1989, S. 1.

Deutsche Mark :	0,6242
Pfund Sterling :	0,08784
Französischer Franc :	1,332
Italienische Lira :	151,8
Niederländischer Gulden :	0,2198
Belgischer Franc :	3,301
Luxemburgischer Franc :	0,130
Dänische Krone :	0,1976
Irishes Pfund :	0,008552
Griechische Drachme :	1,440
Spanische Peseta :	6,885
Portugiesischer Escudo :	1,393

*Artikel 2***Anpassung der geltenden Rechtsakte der Gemeinschaft**

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 wird aufgehoben.

(2) Die Definition der Ecu wird in allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Rechtsakten der Gemeinschaft durch die Definition des Artikels 1 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER